

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 9/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Irene R. [REDACTED] geborene K. [REDACTED],
[REDACTED] Mc. Cue apt. [REDACTED], H. [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 17. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die im Oktober 1959 von Polen nach den USA ausgewanderte Klägerin will im Juli 1960 beim Konsulat der Bundesrepublik in Houston (Texas) einen Entschädigungs- und Wiedergutmachungsantrag mündlich vorgebracht haben. Die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt der Tatrichter. Der Vortrag der Klägerin, sie habe bei einer zweiten Vorsprache auf dem Konsulat, nachdem ein Beamter sie über die Zwecklosigkeit ihres Unterfangens unterrichtet hätte, ihre vorbereiteten schriftlichen Unterlagen wieder an sich genommen und das Konsulat verlassen, läßt nur den Schluß zu, daß die Klägerin ihren Antrag, wenn sie überhaupt einen gestellt hat, zurückgenommen hat. Den Inhalt der Erklärungen eines Anmeldenden hat

- 3 -

das Revisionsgericht unabhängig von der Würdigung des
Patrichters zu ermitteln (BGR RzW 1971, 559).

Das im Dezember 1961 eingereichte Wiedereinsetzungsge-
such ist erst im Mai 1973 mit allgemeinen Erwägungen und
nach Einreichung der Klage im Jahre 1974 im einzelnen
begründet worden. Bei diesem Sachstand hat das Berufungs-
gericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (RzW 1960, 135 Nr. 37; 1965, 524; 1971, 510;
1975, 273; 274; 314) eine Wiedereinsetzung in die Frist
des § 139 Abs. 1 BEG verweigert.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)